

Gemeinde Davos

Beschwerdeaufgabe Ortsplanung (mit Auflage Rodungsgesuch) Bikepark Färich

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) findet die Beschwerdeaufgabe bezüglich der von der Gemeindeversammlung am 20. Dezember 2015 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Davos statt. Gleichzeitig wird das dazu erforderliche Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt.

Gegenstand:

Teilrevision der Ortsplanung Bikepark Färich

Auflageakten Ortsplanung:

- Teilrevision Baugesetz Art. 88bis, Zone für Sport- und Freizeitnutzungen
- Zonenplan 1:2000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

Auflageakten Rodungsgesuch:

- Rodungsplan 1:1000
- Rodungsgesuch

Auflagefrist: 30 Tage vom 12.02. bis 14.03.2016

Auflageort/Zeit:

Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, Hochbauamt, 4. Stock, während den allgemeinen Büroöffnungszeiten.

Planungsbeschwerden/Einsprachen:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interessen einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung und/oder Einsprache gegen das Rodungsgesuch einreichen.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Davos, 12.02.2016

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates
T. Caviezel, Landammann
M. Straub, Landschreiber